



Statuten

1. Name

Der Verein führt den Namen **Welt ohne Krieg und Gewalt**. Der Sitz des Vereins ist Zürich. Er ist ein Verein nach Art.60ff des ZGB.

2. Ziel und Zweck

Der Verein fördert und entwickelt Ideen und Aktionen, die dazu beitragen, dass Kriege in der Welt verhindert und gestoppt werden. Seine Aktionsmethode ist die aktive Gewaltfreiheit. Davon ausgehend, dass die grosse Mehrheit der Menschen keine Kriege will, aber gleichzeitig nicht daran glaubt, dass eine Welt ohne Kriege möglich ist, liegt die Priorität in der Hinterfragung dieser scheinbar unveränderbarer Realität. Ebenso fördert und entwickelt der Verein Ideen und Aktionen, die dazu beitragen, die Gewalt in all ihren Formen zu überwinden und Konflikte auf gewaltfreie Art und Weise gelöst werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch Information und Aufklärung mittels Seminaren, Konferenzen und Workshops, sowie durch die Sensibilisierung der Bevölkerung mittels sozialer Aktionen erreicht. In diesem Sinne fördert der Verein die Zusammenarbeit mit anderer Organisationen, Gruppierungen, Institutionen und Persönlichkeiten, die der Gewaltfreiheit, der Nichtdiskriminierung und dem Frieden verpflichtet sind, und zwar sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene.

3. Mitgliedschaft

1. Juristische sowie natürliche Personen, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen, können auf schriftliches Gesuch hin beim Vorstand als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

2. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann die betroffene Person die Revision dieser Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet dieses Ersuchen entgegenzunehmen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss bei wiederholtem Verstoss gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereins sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt eines Rekurses an die Mitgliederversammlung.

4. Sämtliche Aktivitäten der Mitglieder, insbesondere auch des Vorstandes, sind freiwillig und ehrenamtlich. Es werden keine finanziellen Entschädigungen vom Verein entrichtet.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind: 1) Mitgliederversammlung 2) Vorstand

a) Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder mindestens einem Fünftel der eingetragenen Mitglieder verlangt werden.

2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder Email einzuladen.

3) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

4) Die Befugnisse und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme der Jahresrechnungen
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

b) Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen: dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, mindestens aber so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3) Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereiten und leiten der Mitgliederversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, letzteres unter Vorbehalt eines Rekurses an die Mitgliederversammlung
- Vertretung nach aussen
- Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung des Vereins in statuarischer und rechtlicher Hinsicht. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Diese Aufgabe kann durch die Mitgliederversammlung an eine externe Revisionsstelle übertragen werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungsberechtigt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- b) Juristische Personen haben das aktive Wahlrecht
- c) Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht
- d) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- e) Alle Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen teilzunehmen

2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) Den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu entrichten
- c) Mit ihrem Verhalten zum guten Ruf und Ansehen des Vereins beizutragen

6. Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Schenkungen sowie Sammlungen.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die statuarischen Zwecke verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Eine Änderung des Artikels 2 erfordert Einstimmigkeit.

9. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung eine anerkannte gemeinnützige Organisation, mit Sitz in der Schweiz, der das allfällige Vermögen zukommt. Diese hat es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. September 2008 beschlossen und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Der Präsident

Markus Garin